



2023/2607

23.11.2023

VERORDNUNG (EU) 2023/2607 DER KOMMISSION

vom 22. November 2023

zur Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission⁽²⁾ enthält technische Fehler, die sich auf den Inhalt der einschlägigen Bestimmungen der genannten Verordnung auswirken. Bei diesen Fehlern handelt es sich um falsche oder fehlende Verweise und Auslassungen.
- (2) Die Fehler wirken sich auf die Bedingungen für die Freistellung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 1, 6, 11, 14, 17, 27, 28, 34 und 48 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie auf den Anwendungsbereich des in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung definierten Begriffs aus. Daher ist es angezeigt, diese Bestimmungen soweit erforderlich zu berichtigen, um die Möglichkeit beizubehalten, die betreffende staatliche Beihilfe, wie ursprünglich von der Kommission beabsichtigt, von der Anmeldepflicht freizustellen.
- (3) Die Verordnung (EU) 2022/2472 sollte daher entsprechend berichtigt werden. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2022/2472 wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben c, d und e und Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d;“
2. Artikel 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ‚einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse‘ ungünstige Witterungsbedingungen wie Frost, Stürme und Hagel, Eis, starke oder anhaltende Regenfälle oder schwere Dürren, infolge deren Folgendes zerstört wurde: im Agrarsektor mehr als 30 % der durchschnittlichen Erzeugung, berechnet auf der Grundlage des vorangegangenen Drei- oder Vierjahreszeitraums oder berechnet auf der Grundlage des vorangegangenen Fünf- oder Achtjahreszeitraums nach Abzug des höchsten und des niedrigsten Wertes; in der Forstwirtschaft mehr als 20 % des forstwirtschaftlichen Potenzials;“

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1).

- 3. Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
 - „f) Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren, sofern die Voraussetzungen gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben c, d, e und f und Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d erfüllt sind“;
- 4. Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - „(4) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten nicht für Beihilfen, die für Projekte operationeller EIP-Gruppen und für Projekte der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung (CLLD) gemäß den Artikeln 40 und 61 gewährt werden.“
- 5. Artikel 14 Absatz 10 erhält folgende Fassung:
 - „(10) Die Beihilfen gemäß Absatz 1 dürfen nicht unter Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote oder Beschränkungen gewährt werden, auch wenn sich diese Verbote und Beschränkungen nur auf die in der genannten Verordnung vorgesehenen Fördermittel der Union beziehen. Die Beihilfen dürfen nicht auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse beschränkt sein und müssen demnach entweder allen Sektoren der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder dem gesamten Sektor der Pflanzenproduktion oder dem gesamten Sektor der Tierproduktion offenstehen. Die Mitgliedstaaten können jedoch bestimmte Erzeugnisse wegen Überkapazitäten auf dem Binnenmarkt oder mangelnder Absatzmöglichkeiten ausschließen.“
- 6. Artikel 17 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
 - „(9) Für Investitionen zur Erfüllung von geltenden Unionsnormen sowie nationaler Normen werden keine Beihilfen gewährt.“
- 7. Artikel 27 Absatz 5 Buchstaben b und c erhält folgende Fassung:
 - „b) 75 % der Kosten für die Beseitigung gemäß Absatz 2 Buchstabe d;
 - c) 100 % der Kosten für den Verwaltungsaufwand gemäß Absatz 2 Buchstabe a und der Kosten im Zusammenhang mit der Entfernung und Beseitigung gemäß Absatz 2 Buchstaben c, e, und f.“
- 8. Artikel 28 wird wie folgt berichtigt:
 - a) In Absatz 3 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
 - „Die Versicherung oder der Beitrag zum Fonds auf Gegenseitigkeit deckt Verluste, die verursacht wurden durch“.
 - b) In Absatz 4 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
 - „Die Versicherungszahlungen oder der Beitrag zum Fonds auf Gegenseitigkeit“.
- 9. Artikel 34 Absatz 8 wird gestrichen.
- 10. Artikel 48 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 - „(7) Die Beihilfe ist auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt und darf über einen Zeitraum von drei Jahren 200 000 EUR pro Unternehmen nicht überschreiten.“
- 11. Anhang II Teil II erhält folgende Fassung:

„TEIL II

Übermittlung über das elektronische Anmeldesystem der Kommission nach Artikel 11

Geben Sie bitte an, nach welcher Bestimmung der Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft die Beihilfemaßnahme durchgeführt wird.

Hauptziele (Mehrere Ziele sind möglich; in diesem Fall bitte alle Ziele angeben)	Beihilfeshöchstintensität in %	Beihilfeshöchstbetrag in Landeswährung in voller Höhe
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Artikel 14)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für die landwirtschaftliche Flurbereinigung (Artikel 15)		

<input type="checkbox"/> Investitionsbeihilfen für die Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden (Artikel 16)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 17)		
<input type="checkbox"/> Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte und Existenzgründungsbeihilfen für landwirtschaftliche Tätigkeiten (Artikel 18)		
<input type="checkbox"/> Gründungsbeihilfen für Erzeugergruppierungen und -organisationen im Agrarsektor (Artikel 19)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Qualitätsregelungen (Artikel 20)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen (Artikel 21)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Beratungsdienste (Artikel 22)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe (Artikel 23)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 24)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen (Artikel 25)		
	Art der einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnisse:	<input type="checkbox"/> Frost <input type="checkbox"/> Sturm <input type="checkbox"/> Hagel <input type="checkbox"/> Eis <input type="checkbox"/> starke oder anhaltende Regenfälle <input type="checkbox"/> Wirbelsturm <input type="checkbox"/> schwere Dürre <input type="checkbox"/> Sonstige Bitte angeben:
	Zeitraum des Auftretens	TT/MM/JJJJ bis TT/MM/JJJJ
<input type="checkbox"/> Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen oder Pflanzenschädlingen und Beihilfen zur Beseitigung der durch Tierseuchen oder Pflanzenschädlinge entstandenen Schäden (Artikel 26)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für den Tierhaltungssektor und Beihilfen für Falltiere (Artikel 27)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für die Zahlung von Versicherungsprämien und für Finanzbeiträge für Fonds auf Gegenseitigkeit (Artikel 28)		

<input type="checkbox"/> Beihilfen zur Beseitigung von durch geschützte Tiere verursachten Schäden (Artikel 29)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für die Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (Artikel 30)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Tierwohlverpflichtungen (Artikel 31)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für die Zusammenarbeit im Agrarsektor (Artikel 32)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen zum Ausgleich von Nachteilen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten (Artikel 33)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (Artikel 34)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für ökologischen/biologischen Landbau (Artikel 35)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben oder in Wäldern (Artikel 36)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen zur Beseitigung von durch Naturkatastrophen im Agrarsektor verursachten Schäden (Artikel 37)	Art der Naturkatastrophe:	<input type="checkbox"/> Erdbeben <input type="checkbox"/> Lawine <input type="checkbox"/> Erdrutsch <input type="checkbox"/> Überschwemmung <input type="checkbox"/> Orkan <input type="checkbox"/> Wirbelsturm <input type="checkbox"/> Vulkanausbruch <input type="checkbox"/> Flächenbrand <input type="checkbox"/> Sonstige Bitte angeben:
	Zeitraum der Naturkatastrophe:	TT/MM/JJJJ bis TT/MM/JJJJ
<input type="checkbox"/> Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor (Artikel 38)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Kosten, die Unternehmen entstehen, die an Projekten operationeller EIP-Gruppen teilnehmen (Artikel 39)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern (Artikel 41)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Agrarforstsysteme (Artikel 42)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für die Vorbeugung von Schäden und die Wiederherstellung von Wäldern (Artikel 43)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts von Waldökosystemen (Artikel 44)		

<input type="checkbox"/> Beihilfen für gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Artikel 45)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Waldumwelt- und -klimaleistungen und die Erhaltung von Wäldern (Artikel 46)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen im Forstsektor (Artikel 47)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Beratungsdienste im Forstsektor (Artikel 48)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Investitionen in Infrastruktur zur Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung im Forstsektor (Artikel 49)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 50)		
<input type="checkbox"/> Erhaltung genetischer Ressourcen in der Forstwirtschaft (Artikel 51)		
<input type="checkbox"/> Gründungsbeihilfen für Erzeugergruppierungen und -organisationen im Forstsektor (Artikel 52)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für forstliche Flurbereinigung (Artikel 53)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor (Artikel 54)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Basisdienstleistungen und Infrastruktur in ländlichen Gebieten (Artikel 55)		
<input type="checkbox"/> Existenzgründungsbeihilfen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten (Artikel 56)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für die erstmalige Teilnahme von Landwirten an Qualitätsregelungen für Baumwolle oder Lebensmittel (Artikel 57)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für unter Qualitätsregelungen fallende Baumwolle und Lebensmittel (Artikel 58)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für die Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten (Artikel 59)		
<input type="checkbox"/> Beihilfen für CLLD-Projekte (Artikel 60)“		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
